

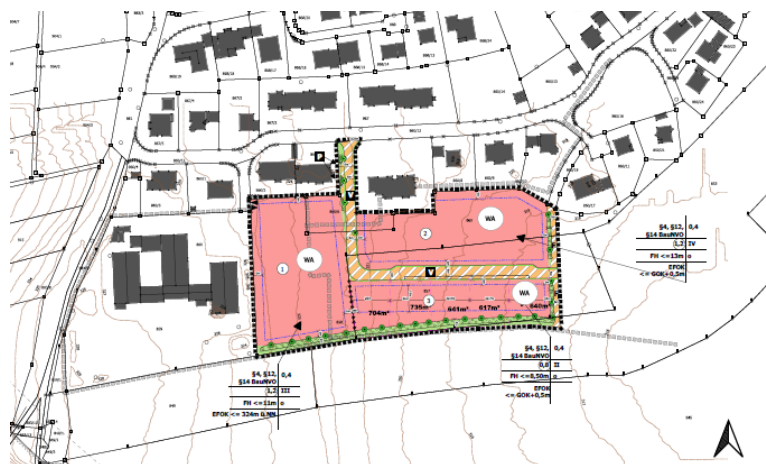
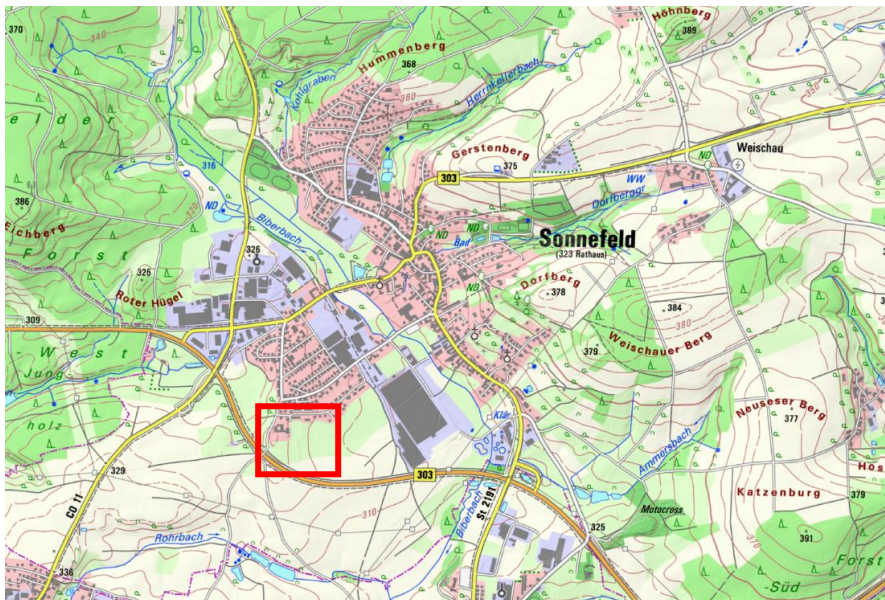
## Vollzug des Baugesetzbuchs

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sonnefeld über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Hofstädter Straße“

Der Gemeinderat beschloss am 15.12.2020 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Hofstädter Straße“.

Auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 860, 857, 860/6 und 853 der Gemarkung Sonnefeld werden Flächen im Umfang von 14.220m<sup>2</sup>, welche bereits gem. §4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind, neu überplant.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14. April 2021 wurde der Planentwurf für die öffentliche Auslegung gebilligt. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus nachstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Die nach §3 Abs.2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, bestehend aus dem gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Südlich Hofstädter Straße“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.04.2021, eine schalltechnische Untersuchung sowie

die als wesentlich erachteten bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, können im Zeitraum

**vom 26. April 2021 bis 28. Mai 2021**

im Bauamt der Gemeinde Sonnefeld, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Es wird darum gebeten, die Einsichtnahme nach Möglichkeit vorher telefonisch, per Email oder postalisch anzumelden, um die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können und in diesem Zusammenhang längere Wartezeiten zu vermeiden, beziehungsweise die persönliche Einsichtnahme auch trotz eventueller pandemiebedingter Einschränkungen für den Publikumsverkehr zu ermöglichen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegungsfrist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde einzusehen unter

<https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

Während der Auslegung können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden unter Einhaltung der Hygienevorschriften und nach vorheriger terminlicher Absprache im Amtsgebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5 der Begründung wird der Geltungsbereich beschrieben. In Punkt 8 der Begründung wird das Freiflächenkonzept dargelegt. In Punkt 11.2 der Begründung werden zudem die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert. Diese umfassen zudem Aussagen zum Immissionsschutz. Ein Bericht über eine Schallimmissionsprognose zur geplanten 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Hofstetter Straße“ in 96282 Sonnefeld (Bericht Nr. A21-0152-A vom 31.03.2021. AKUVIB Engineering and Testing GmbH, Bochum) ist als Anlage zur Begründung Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und dokumentiert die Immissionen aus der Bundesstraße 303.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB im Umweltbericht gem. §2a BauGB erörtert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren nicht durchgeführt.

Es sind zu den nachfolgend genannten Schutzgütern folgende umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:

1. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 08. Februar 2021:

Schutzgut	Information zu
Schutzgut Wasser	- Vorschriften der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung im geplanten Baugebiet Durch den Fachbereich Wasserrecht.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Eingriffsbewertung der Änderung im Bebauungsplan i.S.d. Naturschutzgesetze. Durch den Fachbereich Naturschutz.
Schutzgut Mensch	- Immissionen durch die Bundesstraße 303 Durch den Fachbereich Immissionsschutz.
Schutzgut Mensch	- Fachliche Hinweise zu Barrierefreiheit von Gebäuden und Außenanlagen Durch die Behindertenbeauftragte.

2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 04. Februar 2021:

Schutzgut Wasser	- Minimierung der Flächenversiegelung in der Planung - Vorschriften der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung im geplanten Baugebiet
Schutzgut Boden	- Umgang mit Altlastenverdachtsfällen - Vorschriften zum vorsorgenden Bodenschutz

3. Regierung von Oberfranken, SG Städtebau, Vermerk vom 05. Februar 2021:

Schutzgut Fläche und Boden	- Standortwahl am Ortsrand - Festsetzungen zur Minimierung von Versiegelung
Schutzgut Klima	- Begrünen von Flachdächern

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen erachtet die Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als wesentlich, weshalb diese ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind:

- Landratsamt Coburg, Stellungnahmen der Fachbereiche Wasserrecht, Naturschutz, Immissionsschutz und Behindertenbeauftragte Schreiben vom 08. Februar 2021
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 04. Februar 2021
- Regierung von Oberfranken, SG Städtebau, Vermerk vom 05. Februar 2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonnefeld, den 16.04.2021



.....  
Keilich  
Erster Bürgermeister



.....  
(Dienstsiegel)